

-

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung moderner, zweckmäßiger und effizienter Ermittlungen durch den Verfassungsschutz

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Einführung einer Ermittlungsbefugnis zur Überwachung von Nachrichten, einschließlich verschlüsselter Kommunikation (§ 11 Abs 1 Z 8 und 9 SNG)
- Maßnahme 2: Einführung einer Ermittlungsbefugnis zur Überwachung von Nachrichten, einschließlich verschlüsselter Kommunikation (§ 11 Abs 1 Z 8 und 9 SNG)
- Maßnahme 3: Neuregelung des Aufschubs der Berichtspflicht (§ 6 Abs 4 SNG)
- Maßnahme 4: Einführung einer verpflichtenden Vertrauenswürdigkeitsprüfung für den Rechtsschutzbeauftragten sowie seine Stellvertreter (§ 91b Abs. 1a SPG)
- Maßnahme 5: Erweiterung von Umständen, die zu einer Erlöschung der Bestellung bzw. Abberufung des Rechtsschutzbeauftragten führen (§ 91b Abs. 2 und 2a SPG)
- Maßnahme 6: Aktualisierung der Verweise in § 161 und § 162 TKG
- Maßnahme 7: Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Rufbereitschaft oder einen Journaldienst am Bundesverwaltungsgericht (§ 16a BVwGG und § 66 Abs. 3 RStDG)

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €				
	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	-18.276	-9.930	-10.088	-10.250	-10.415
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-18.276	-9.930	-10.088	-10.250	-10.415

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zustimmung der Länder zur Kundmachung gemäß Art. 131 Abs. 4 letzter Satz B-VG

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des SNG, SPG, TKG, BVwGG und RStDG

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Telekommunikationsgesetz 2021, das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz und das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2024)
 - o Maßnahme: Erarbeitung legislativer Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Justiz
- Wirkungsziel: Kriminalität konsequent und zielgerichtet bekämpfen. (Untergliederung 11 Inneres - Bundesvoranschlag 2024)
 - o Maßnahme: Stärkung von Ermittlungs- und Fahndungsmethoden (siehe Detailbudget 11.02.06 Bundeskriminalamt) -----Maßnahme 7: Bekämpfung der illegalen Migration und der Schlepperei im Rahmen des Außengrenzschutzes (siehe Detailbudget 11.02.02 Auslandseinsätze)

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit der Verfassungsschutzreform und dem Inkrafttreten des Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes (SNG) erfolgte eine Neustrukturierung der Verfassungsschutzbehörden und eine damit zusammenhängende begriffliche Reformierung. Neben der stringenten Zuweisung bereits bestehender Aufgaben an die jeweils zuständige Organisationseinheit wurde insbesondere der Aufgabenbereich

Nachrichtendienst durch die Erweiterung der nachrichtendienstlichen Aufgaben gestärkt. Die Praxis hat gezeigt, dass die strikte Aufgabenzuweisung eine rasche, zweckmäßige und effiziente Aufgabenerfüllung in gewissen Fallkonstellationen erschweren kann. Daher ist es notwendig eine Rechtsgrundlage zu schaffen, welche es dem Direktor ermöglicht, im Einzelfall den Aufgabenbereich Nachrichtendienst mit der Wahrnehmung einer Aufgabe des vorbeugenden Schutzes vor verfassungsgefährdenden Angriffen zu ermächtigen.

Die Ermittlungsbefugnisse der Verfassungsschutzbehörden erfuhren keine vergleichbare Änderung und wurden grundsätzlich aus dem Polizeilichen Staatsschutzgesetz (PStSG) übernommen. Bislang können im Hinblick auf Telekommunikation lediglich Verkehrsdaten, jedoch keine Kommunikationsinhaltsdaten ermittelt werden. Praktische Erfahrungen im Zusammenhang mit dem vorbeugenden Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen – insbesondere im Hinblick auf die Abwehr geplanter terroristischer Anschläge – zeigen, dass das Fehlen einer Möglichkeit zur Überwachung des Kommunikationsverkehrs die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden erheblich erschwert. Der technischen Entwicklung der letzten Jahre geschuldet, kann darüber hinaus beobachtet werden, dass die vom Verfassungsschutz beobachteten Personen zusehends von unverschlüsselter Telekommunikation auf internetbasierte, end-to-end-verschlüsselte Kommunikation wechseln. Ohne die Überwachung von Inhaltsdaten können keine konkreten Hinweise auf bevorstehende verfassungsgefährdende Angriffe gewonnen werden und die österreichischen Verfassungsschutzbehörden sind daher in vielen Fällen auf Informationen von Partnerdiensten angewiesen.

Der vorliegende Entwurf zur Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Überwachung von Inhaltsdaten, inklusive der Überwachung verschlüsselter Nachrichten, zur effektiven Bekämpfung von verfassungsschutzrelevanten Bedrohungslagen ist das Ergebnis einer umfassend durchgeführten Problemanalyse.

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die mit dem SNG geschaffene Möglichkeit zum Aufschub der strafprozessualen Berichtspflicht im Sinne einer *lex specialis*. Mit dieser sollte es ermöglicht werden die Berichtslegung an die Staatsanwaltschaft um sechs Monate aufzuschieben, sofern das wahrgenommene Delikt nicht den Tatbestand eines Verbrechens (§ 17 StGB) oder eines verfassungsgefährdenden Angriffs (§ 6 Abs 3 SNG) entspricht. Die bestehenden Regelungen zum Aufschub sicherheitspolizeilichen Einschreitens nach § 23 SPG oder kriminalpolizeilicher Ermittlungen nach § 99 Abs. 4 StPO bzw. das Zusammentreffen mit den Aufgaben nach § 6 Abs 1 und 2 SNG blieben jedoch unberücksichtigt.

Durch die gegenständliche Anpassung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) soll eine verpflichtende Vertrauenswürdigkeitsprüfung des Rechtsschutzbeauftragten, seiner Stellvertreter und sonstigen administrativen Mitarbeiter verankert werden. Des Weiteren sollen jene Umstände, die zu einem Erlöschen der Bestellung des Rechtsschutzbeauftragten und seiner Stellvertreter führen, erweitert und zugleich eine Möglichkeit zur Abberufung derselben im Falle einer nachträglich eintretenden Unvereinbarkeit mit der Funktion geschaffen werden.

Mit der Anpassung der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2021 (TKG) soll die Ausnahme vom Kommunikationsgeheimnis auf die neuen Ermittlungsmaßnahmen erweitert und die erforderliche Mitwirkung der Kommunikationsdienst-Anbieter an der Nachrichtenüberwachung sichergestellt werden.

Da die erforderlichen Entscheidungen rasch zu treffen sein werden, ist es unumgänglich durch Anpassungen im Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) und im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG), auch am Bundesverwaltungsgericht - vergleichbar den für Strafsachen zuständigen Landesgerichten - fortan eine Rufbereitschaft oder einen Journdienst einzurichten.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die vorgeschlagenen Änderungen bleibt es dem Verfassungsschutz verwehrt, Inhaltsdaten im Vorfeld einer terroristisch, ideologisch oder religiös motivierten Gewalttat zu erheben, sodass konkrete Anschlagpläne unentdeckt bleiben und damit auch keine gefahrenabwehrenden Maßnahmen gesetzt werden können. Durch das Voranschreiten der technischen Entwicklungen, können effiziente und zielgerichtete Ermittlungen nur durch das Schaffen zeitgemäßer Befugnisse ermöglicht werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Prüfung der Beschaffung und Ressourcensteuerung unter Einbeziehung der Unabhängigen Kontrollkommission Verfassungsschutz.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung moderner, zweckmäßiger und effizienter Ermittlungen durch den Verfassungsschutz

Beschreibung des Ziels:

Einführung neuer Ermittlungsbefugnisse und Gewährleistung zielgerichteter Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einführung einer Ermittlungsbefugnis zur Überwachung von Nachrichten, einschließlich verschlüsselter Kommunikation (§ 11 Abs 1 Z 8 und 9 SNG)

Maßnahme 2: Einführung einer Ermittlungsbefugnis zur Überwachung von Nachrichten, einschließlich verschlüsselter Kommunikation (§ 11 Abs 1 Z 8 und 9 SNG)

Maßnahme 3: Neuregelung des Aufschubs der Berichtspflicht (§ 6 Abs 4 SNG)

Maßnahme 4: Einführung einer verpflichtenden Vertrauenswürdigkeitsprüfung für den Rechtsschutzbeauftragten sowie seine Stellvertreter (§ 91b Abs. 1a SPG)

Maßnahme 5: Erweiterung von Umständen, die zu einer Erlöschung der Bestellung bzw. Abberufung des Rechtsschutzbeauftragten führen (§ 91b Abs. 2 und 2a SPG)

Maßnahme 6: Aktualisierung der Verweise in § 161 und § 162 TKG

Maßnahme 7: Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Rufbereitschaft oder einen Journaldienst am Bundesverwaltungsgericht (§ 16a BVwGG und § 66 Abs. 3 RStDG)

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Durchführung der Überwachung von verschlüsselten Nachrichten

<p>Ausgangszustand: 2024-09-11</p> <p>Der Verfassungsschutz verfügt nicht über die rechtliche Handhabe und die technischen Möglichkeiten die Kommunikation von Gefährdern zu überwachen, wenn diese über verschlüsselte Kanäle erfolgt. Die Aufgabenerfüllung des vorbeugenden Schutzes vor verfassungsgefährdenden Angriffen ist damit wesentlich erschwert und bei einem sensibilisierten Gegenüber gar unmöglich.</p>	<p>Zielzustand: 2026-01-01</p> <p>Die Hard- und Software ist beschafft und in den Systemen der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst implementiert und das erforderliche Personal aufgenommen, sodass zielgerichtete Ermittlungen zum vorbeugenden Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen geführt werden können.</p>
--	---

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einführung einer Ermittlungsbefugnis zur Überwachung von Nachrichten, einschließlich verschlüsselter Kommunikation (§ 11 Abs 1 Z 8 und 9 SNG)

Beschreibung der Maßnahme:

Die neu vorgeschlagene Ermittlungsmaßnahme des § 11 Abs 1 Z 8 SNG ist der herkömmlichen Überwachung von Nachrichten nach §§ 134 Z 3, 135 Abs. 3 StPO nachgebildet und soll zur Vorbeugung

eines verfassungsgefährdenden Angriffs eingesetzt werden, dessen Verwirklichung zumindest mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, oder nach § 256 StGB erforderlich erscheint. Unter Beachtung der Argumentationslinien des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 11. Dezember 2019, G 72-74/2019, G 181-182/2019) soll die Überwachung von Nachrichten damit nur zur Vorbeugung bestimmter, besonders schwerwiegender verfassungsgefährdender Angriffe vorgesehen werden. Zusätzlich soll mit der Ermittlungsmaßnahme nach § 11 Abs 1 Z 9 SNG ermöglicht werden, auch verschlüsselte Nachrichten zu überwachen. Damit sollen die Verfassungsschutzbehörden unabhängig von der Wahl des technischen Kommunikationsmittels, technologieunabhängig und effizient reagieren können. Die Überwachung verschlüsselter Nachrichten soll durch Installation eines Programms in dem zu überwachenden Computersystem erfolgen, welches ausschließlich gesendete, übermittelte, oder empfangene Nachrichten entweder vor der Verschlüsselung oder nach Entschlüsselung ausleitet.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung moderner, zweckmäßiger und effizienter Ermittlungen durch den Verfassungsschutz

Maßnahme 2: Einführung einer Ermittlungsbefugnis zur Überwachung von Nachrichten, einschließlich verschlüsselter Kommunikation (§ 11 Abs 1 Z 8 und 9 SNG)

Beschreibung der Maßnahme:

Die neu vorgeschlagene Ermittlungsmaßnahme des § 11 Abs 1 Z 8 SNG ist der herkömmlichen Überwachung von Nachrichten nach §§ 134 Z 3, 135 Abs. 3 StPO nachgebildet und soll zur Vorbeugung eines verfassungsgefährdenden Angriffs eingesetzt werden, dessen Verwirklichung zumindest mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, oder nach § 256 StGB erforderlich erscheint. Unter Beachtung der Argumentationslinien des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 11. Dezember 2019, G 72-74/2019, G 181-182/2019) soll die Überwachung von Nachrichten damit nur zur Vorbeugung bestimmter, besonders schwerwiegender verfassungsgefährdender Angriffe vorgesehen werden. Zusätzlich soll mit der Ermittlungsmaßnahme nach § 11 Abs 1 Z 9 SNG ermöglicht werden, auch verschlüsselte Nachrichten zu überwachen. Damit sollen die Verfassungsschutzbehörden unabhängig von der Wahl des technischen Kommunikationsmittels, technologieunabhängig und effizient reagieren können. Die Überwachung verschlüsselter Nachrichten soll durch Installation eines Programms in dem zu überwachenden Computersystem erfolgen, welches ausschließlich gesendete, übermittelte, oder empfangene Nachrichten entweder vor der Verschlüsselung oder nach Entschlüsselung ausleitet.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung moderner, zweckmäßiger und effizienter Ermittlungen durch den Verfassungsschutz

Maßnahme 3: Neuregelung des Aufschubs der Berichtspflicht (§ 6 Abs 4 SNG)

Beschreibung der Maßnahme:

Die gegenwärtige Regelung des § 6 Abs 4 SNG ermöglicht lediglich die Berichterstattung nach § 100 StPO an die Staatsanwaltschaft aufzuschieben, sofern ein Vergehen wahrgenommen wird, welches nicht den Tatbestand eines verfassungsgefährdenden Angriffs erfüllt. Da die Regelungen zum Aufschub sicherheitspolizeilichen Einschreitens iSd § 23 SPG und kriminalpolizeilicher Ermittlungen iSd § 99 StPO aber nicht berücksichtigt wurden, greift die Bestimmung insgesamt zu kurz. Durch die Neugestaltung des § 6 Abs 4 SNG wird darauf abgezielt, bei überwiegender Interesse an der Erfüllung der Aufgabe nach § 6 Abs 1 oder 2 SNG und unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen, Maßnahmen nach dem SPG und der StPO für die erforderliche Dauer aufzuschieben.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung moderner, zweckmäßiger und effizienter Ermittlungen durch den Verfassungsschutz

Maßnahme 4: Einführung einer verpflichtenden Vertrauenswürdigkeitsprüfung für den Rechtsschutzbeauftragten sowie seine Stellvertreter (§ 91b Abs. 1a SPG)

Beschreibung der Maßnahme:

Vor dem Hintergrund, dass dem Rechtsschutzbeauftragten sowie seinen Stellvertretern im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem SPG sowie SNG klassifizierte Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 Informationsordnungsgesetz (InfOG) – insbesondere auch aus dem hochsensiblen Bereich des Verfassungsschutzes – zur Kenntnis gelangen, soll deren Verpflichtung vorgesehen werden, sich vor Beginn ihrer Tätigkeit einer Vertrauenswürdigkeitsprüfung nach § 2a SNG zu unterziehen.

Da auch den Mitarbeitern des Rechtsschutzbeauftragten, die gemäß § 91b Abs. 3 SPG mit der Bewältigung seines administrativen Aufwandes befasst sind, im Rahmen ihrer Tätigkeit klassifizierte Informationen zur Kenntnis gelangen können, haben auch sie sich einer Vertrauenswürdigkeitsprüfung nach § 2a SNG zu unterziehen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung moderner, zweckmäßiger und effizienter Ermittlungen durch den Verfassungsschutz

Maßnahme 5: Erweiterung von Umständen, die zu einer Erlöschung der Bestellung bzw. Abberufung des Rechtsschutzbeauftragten führen (§ 91b Abs. 2 und 2a SPG)

Beschreibung der Maßnahme:

Die Bestellung des Rechtsschutzbeauftragten oder eines seiner Stellvertreter soll künftig auch im Falle einer nachträglich eintretenden Unvereinbarkeit mit den Ernennungsvoraussetzungen nach § 91b Abs. 1 SPG oder des Nichterfüllens des Erfordernisses einer Vertrauenswürdigkeitsprüfung nach § 91b Abs. 1a SPG ex lege erlöschen.

Neben der Erweiterung jener Fälle, die zu einem Erlöschen der Bestellung des Rechtsschutzbeauftragten oder eines seiner Stellvertreter führen, soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, diese Personen vor Ablauf ihrer Funktionsperiode abzuberufen, sofern sie die mit ihrer Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung moderner, zweckmäßiger und effizienter Ermittlungen durch den Verfassungsschutz

Maßnahme 6: Aktualisierung der Verweise in § 161 und § 162 TKG

Beschreibung der Maßnahme:

Die Verweise in § 161 Absatz 3 TKG („Kommunikationsgeheimnis“) sowie in § 162 Absätze 1 bis 3 TKG („Technische Einrichtungen“) werden aktualisiert.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung moderner, zweckmäßiger und effizienter Ermittlungen durch den Verfassungsschutz

Maßnahme 7: Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Rufbereitschaft oder einen Journaldienst am Bundesverwaltungsgericht (§ 16a BVwGG und § 66 Abs. 3 RStDG)

Beschreibung der Maßnahme:

Am Bundesverwaltungsgericht soll - vergleichbar den für Strafsachen zuständigen Landesgerichten - fortan eine Rufbereitschaft oder ein Journaldienst eingerichtet werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung moderner, zweckmäßiger und effizienter Ermittlungen durch den Verfassungsschutz

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	58.959	18.276	9.930	10.088	10.250	10.415
davon Bund	58.959	18.276	9.930	10.088	10.250	10.415
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-58.959	-18.276	-9.930	-10.088	-10.250	-10.415
davon Bund	-58.959	-18.276	-9.930	-10.088	-10.250	-10.415
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	58.959	18.276	9.930	10.088	10.250	10.415
davon Bund	58.959	18.276	9.930	10.088	10.250	10.415
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-58.959	-18.276	-9.930	-10.088	-10.250	-10.415
davon Bund	-58.959	-18.276	-9.930	-10.088	-10.250	-10.415
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Änderung TKG:

Durch die Mitwirkungspflicht der Mobilfunkanbieter werden personelle Ressourcen dieser in Anspruch genommen.

Auswirkungen auf einzelne Phasen des Unternehmenszyklus, die Innovationsfähigkeit oder die Internationalisierung von Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

Erläuterung:

Änderung TKG:

Es ist mit keinen Auswirkungen auf den Unternehmenszyklus, die Innovationsfähigkeit oder die Internationalisierung von Unternehmen zu rechnen

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	18.276	9.930	10.088	10.250	10.415
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2026	2027	2028	2029	2030
gem. BFG bzw. BFRG	110208 Zentrale Sicherheitsaufgaben		17.162	9.305	9.451	9.600	9.751
gem. BFG bzw. BFRG	130207 Bundesverwaltungsgericht		614	625	637	650	664
gem. BFG bzw. BFRG	130206 Zentrale Ressourcensteuerung		500	0	0	0	0

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung wird innerhalb des Bundesfinanzrahmengesetzes 2025 bis 2028 sowie Bundesfinanzrahmengesetzes 2026 bis 2029 sichergestellt werden.

Im Bereich der UG 13 werden die sich aus dem Gesetzesvorhaben ergebenden Mehraufwendungen im Rahmen der Festlegung der künftigen Auszahlungsobergrenzen gemäß BFRG 2027 - 2030 zu berücksichtigen sein.

Personalaufwand

in Tsd. €	2026		2027		2028		2029		2030	
	Aufwand	VBÄ								
Körperschaft										
Bund	5.771	54,00	5.886	54,00	6.003	54,0	6.124	54,00	6.246	54,00
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME	5.771	54,00	5.886	54,00	6.003	54,00	6.124	54,00	6.246	54,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungsgruppe	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ	2030 VBÄ
Überwachung von Nachrichten, einschließlich verschlüsselter Kommunikation	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF 1	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Überwachung von Nachrichten, einschließlich verschlüsselter Kommunikation	Bund	VD-Gehob. Dienst 2 A2/5-A2/6; B: DK V-VI; PF 2/1-2	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Überwachung von Nachrichten, einschließlich verschlüsselter Kommunikation	Bund	VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
Bearbeitung im BVwG (R 1c)	Bund	RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1;	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0

		Staatsanw.									
Bearbeitung im BVwG (v1/2)	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Bearbeitung im BVwG (v2/4)	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst2 v2/4	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0

		in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Anzahl	Aufwand										
Rufbereitschaft am Bundesverwaltungsgericht	Bund	1	45.000,00	1	45.000,00	1	47.000,00	1	48.000,00	1	49.000,00	1	49.000,00

ad BMI:

Die Ermittlungsmaßnahme der Überwachung von Nachrichten, einschließlich verschlüsselter Kommunikation soll mit Inkrafttreten der Bestimmungen und Beschaffung der erforderlichen Sachressourcen ehestmöglich umgesetzt werden. Für den effektiven Einsatz der Ermittlungsmaßnahme bedarf es bereits vorab der Erweiterung der Personalressourcen, um mit umgesetzter Beschaffung und Implementierung technisch und personell in der Lage zu sein, die Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen. Mit dem operativen Beginn der Ermittlungsmaßnahme wird auf Seiten der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst zusätzliches Personal, insbesondere für die operative Planung und technische Durchführung benötigt. Dabei wird dem rezenten Erkenntnis des VfGH zur Sicherstellung und Auswertung von Datenträgern folgend spezieller Bedarf an Bediensteten für den Betrieb der IKT-Systeme, die IT-Ermittlung und die Datenforensik/-auswertung sowie an für Observationen ausgebildetem Personal bestehen. Zusätzlich werden für die Prüfung der Anträge an den Rechtsschutzbeauftragten des BMI und der Gewährleistung seiner begleitenden Kontrolltätigkeit die erforderliche Anzahl an wissenschaftliche HauptreferentInnen von zumindest zwei VBÄ sowohl in der Direktion als auch beim Büro des Rechtsschutzbeauftragten benötigt.

ad BMJ:

Darüber hinaus ist durch die Einführung eines neuartigen Rechtsschutzsystem im Sinne eines mehrstufigen Bewilligungs- und Kontrollverfahrens unter Einbindung des Bundesverwaltungsgerichts, auch zusätzliches Richterpersonal erforderlich, zumal do. bis dahin keine Kompetenz und damit verbunden auch keine Expertise in der Bewilligung sicherheitspolizeilicher Ermittlungen besteht.

Es ist von einem Anfall von etwa 30 Verfahren pro Jahr für die Überwachung unverschlüsselter Nachrichten nach § 11 Abs. 1 Z 8 und 5 bis 15 Verfahren pro Jahr für die Überwachung verschlüsselter Nachrichten nach Z 9 leg cit auszugehen. Vom zeitlichen Aufwand pro Akt ist aufgrund der hohen Komplexität der Verfahren anzunehmen, dass allein für die Aktendurchsicht in der Regel mindestens acht Stunden benötigt werden, für das gesamte Verfahren ist mit einem Vielfachen (Drei- bis Vierfachen) des Zeitaufwandes für das Aktenstudium zu rechnen. Unter Zugrundelegung von 1.720 Leistungsstunden pro Jahr einer:ines Richter:in kann damit von einem personellen Mehrbedarf im richterlichen Bereich von ein bis zwei zusätzlichen VBÄ ausgegangen werden. Aufgrund der besonderen Natur des Akteninhalts werden außerdem

überdurchschnittlich viele Unterstützungsleistungen auch im administrativen Bereich erforderlich sein, weshalb auch in diesem Bereich von einem personellen Mehraufwand auszugehen ist.

Beim Bundesverwaltungsgericht ist eine Rufbereitschaft einzurichten. Die Kosten hierfür sind wie folgt zu veranschlagen:

Ausgehend von den Kosten für die eigentliche Rufbereitschaft (Bereitschaftsentschädigung nach § 17b Abs. 3 GehG) zuzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft (Überstundenvergütung nach §§ 16, 17 GehG; Bemessungsgrundlage R 1c, GSt 7), wobei von 25 Verfahren pro Jahr auszugehen ist, die zu einem angenommenen Teil von rund acht Stunden im Rahmen von Inanspruchnahmen während der Rufbereitschaft erledigt werden, ergibt sich zuzüglich eines Pauschalbetrags für beizuziehenden Support (A 3) ein Mehraufwand von rund 44.000 Euro pro Jahr (unter Zugrundelegung der Gehaltsansätze für das Jahr 2025). Dieser Betrag wird für die Folgejahre valorisiert.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	2.005	2.044	2.085	2.126	2.169
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	2.005,00	2.044,00	2.085	2.126	2.169

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	10.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	10.000	2.000	2.000	2.000	2.000

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Anschaffung technischer Einsatzmittel	Bund		1 10.000.000,00								
Lizenzgebühren	Bund			1	2.000.000,00	1	2.000.000,00	1	2.000.000,00	1	2.000.000,00

ad BMI:

Für die Überwachung von Nachrichten, einschließlich verschlüsselter Nachrichten werden im Jahr 2026 Sachaufwendungskosten für die notwendige Anschaffung der Hard- und Software und weiterführend für voraussichtliche Lizenzgebühren anfallen. Zudem werden Sachaufwendungskosten für die Einrichtung einer technischen Schnittstelle beim Bundesverwaltungsgericht und den Telekommunikationsbetreibern anfallen.

Darüber hinaus werden für die Ermittlung von Verkehrsdaten ohne Mitwirkung der Betreiber öffentlicher Kommunikationsdienste oder sonstiger Diensteanbieter, entsprechende technische Mittel zu beschaffen sein, bspw "IMSI - oder WLAN-Catcher".

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können noch keine genauen Angaben zu den erforderlichen Investitionen gemacht werden. Da die Anschaffung für den Verfassungsschutz und damit in einem hoch-sensiblen Bereich erfolgt, muss in der Marktforschung und beim Ankauf umfassenden Sicherheitsüberlegungen Rechnung getragen werden.

Die Ermittlungsmaßnahmen nach § 11 SNG werden im Bereich der UG 11 Budgetwirksamkeit entfalten. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings nicht abschätzbar.

ad BMJ:

Die vorgesehenen Ermittlungsmaßnahmen werden keine Budgetwirksamkeit im Bereich der UG 13 entfalten.

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	500				
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	500				

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Adaptierungsaufwä	Bund	1	500.000,00								
nde in der											
Fachanwendung des											
BVwG											

Einerseits wäre das die Etablierung der Elektronischer Rechtsverkehr (ERV) Kommunikation (zur gesicherten Datenübermittlung) für diesen Bereich und andererseits die Ermöglichung einer getrennten (und nicht den Defaultberechtigungen unterliegende Aufbewahrung). Nachdem die evA+ (elektronische Akteneinsicht) noch nicht an den Digitalen Justizarbeitsplatz (DJAP) angebunden ist, müssen die Anpassungen direkt in der Applikation erfolgen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.13

Deploy: 2.11.10.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 16.06.2025 21:07:03

WFA Version: 1.5

OID: 3143

A0|B0|D0|I0